DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Stellungnahme zum Referentenentwurf für das „Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes“

Abstract

Der Paritätische begrüßt, dass das BMBFSFJ von einer grundsätzlichen Kürzung des Basiselterngeldes auf zwölf Monate absieht. Gleiches gilt für das geplante 4-6-4 Modell. Die hinter dem Gesetzesentwurf stehende Idee, dass Väter mehr Care-Arbeit von Anfang an übernehmen sollen, ist gleichstellungspolitisch ein guter Schritt. Die Beibehaltung der 14-Monate-Regelung für Alleinerziehende mit einem 8-Monatsbezug von 80% wird im Ansatz positiv bewertet. Gleichzeitig beinhalten diese Ansätze aber auch viel Kritisches.

Die seit fast zwanzig Jahren überfällige Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aber es bedarf einer schnelleren Anpassung des Mindest- und Höchstbetrags an die allgemeine Preisentwicklung. Die Erhöhung auf mindestens 330 Euro und höchstens 1900 Euro reicht im Zweifel angesichts steigender Mieten, Lebensmittel-, Energie- und Mobilitätspreise nicht aus. Der Gender-Pay-Gap bleibt daher bei der Frage, wer nimmt hauptsächlich Elternzeit und wer geht arbeiten, weiterhin relevant und relativiert den gleichstellungspolitischen Ansatz der Elterngeldreform. Gerade für Geringverdienende und armutsbetroffene Menschen bzw. Familien bleibt das Elterngeld kein geeignetes Instrument des finanziellen Ausgleiches bei Inanspruchnahme der Elternzeitmonate. Auch für sie müssen die Ergebnisse gleichstellungspolitischer Instrumente lebbar und auskömmlich finanziert sein.

Negativ bewertet der Paritätische Gesamtverband den Fakt, dass der Elterngeldanspruch für Pflegeeltern wieder nicht ins Gesetz aufgenommen wurde.

Stellungnahme:

Referentenentwurf für das „Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes“

Auch wenn der Verband den Gesetzesentwurf in den gleichstellungspolitischen Punkten unterstützt, gibt es Aspekte, die auch kritisch zu betrachten sind:

1. **4+6+4 Modell braucht Väter, die Lohneinbußen hinnehmen und die Familien sich diese leisten können**

Der Paritätische unterstützt die Ausweitung der nicht übertragbaren Elterngeldmonate auf vier Monate. Gleichstellungspolitisch schätzt der Verband dies als wichtige Stellschraube ein, damit mehr Männer über einen längeren Zeitraum in den Elterngeldbezug gehen. In Deutschland übernehmen noch immer überwiegend die Frauen Care-Arbeit im Familiären. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht: 2025 bezogen 1,19 Millionen Frauen und 417.000 Männer Elterngeld; der Väteranteil lag bei 25,9 Prozent.1

Oft sind Frauen mangels entsprechender Infrastruktur und Unterstützung durch den Partner über einen langen Zeitraum mit Lohneinbußen und oftmals viel zu niedrigen Lohnersatzleistungen konfrontiert. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell nimmt jetzt auch die Männer mehr in die Pflicht, wenn sie überhaupt offen für eine partnerschaftliche Teilung der Care-Arbeit sind. Durch das 4+6+4 Modell wird Frauen beispielsweise mehr Wahlfreiheit für einen früheren Jobeinstieg eröffnet, wenn sie dies wünschen und der Partner sie dabei unterstützt. Allerdings korreliert die Wirkung dieser Regelung in Richtung Gleichstellung erheblich mit der Frage, wie diese Monate finanziell für die Familie ausgestattet sind:

2. **Lohnersatzrate fällt nach den ersten vier Monaten zu gering aus**

Auch wenn der Paritätische den von der Bundesregierung intendierten Grundgedanken stützt, bewertet er die Ausgestaltung der Lohnersatzraten in den nicht übertragbaren Elterngeldmonaten als kritisch: Während die Ersatzrate in den ersten vier Bezugsmonaten jedes Elternteils 80 Prozent beträgt, fällt sie in den weiteren sechs Bezugsmonaten auf 50 Prozent. Eine über die vier Monate hinausgehende Beteiligung der Väter ist somit eher unattraktiv, womit die sechs finanziell schlechter ausgestatteten Monate wahrscheinlich eher von Frauen in Anspruch genommen werden. Sie sind es, die in Deutschland im Schnitt nach wie vor weniger verdienen (Gender Pay Gap) und zukünftig dann beim Elterngeld über einen längeren Zeitraum mit einer niedrigeren Lohnersatzrate konfrontiert werden, als heute. Es wird die monatliche Familienrechnung am Ende entscheiden, wer mit 50% Ersatzrate zu Hause bleibt und wer für den vollen Lohn arbeiten geht. Hier wird der Gender-Pay-Gap weiter zum Zuge kommen und die tradierte Aufteilung, Mütter bleiben zu Hause und Väter gehen arbeiten, bestehen bleiben.

---

[1] Destatis, Elterngeld 2025: Anteil der Eltern mit Elterngeld Plus auf Höchststand, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_136_22922.html (abgerufen am 5.11.2026).

3. **Geringverdienende und Alleinerziehende dürfen nicht außen vorgelassen werden**

Das Basiselterngeld beträgt aktuell in der Regel noch 65 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens, das vor der Geburt erzielt wurde und danach wegfällt; bei Geringverdienern liegt der Prozentsatz höher. Nun gilt einheitlich die 80/50 Regelung. Geringverdienende und Alleinerziehende darf die Reform nicht außen vorlassen und vergessen. Finanzielle Verschlechterungen müssen für sie ausgeschlossen werden. Eine Personengruppe mit höchstem Armutsrisiko sind alleinerziehende Mütter. Für sie braucht es flexiblere und finanziell besser ausgestattete Lösungen. Alleinerziehende Eltern egal welchen Geschlechts dürfen nicht schlechter gestellt sein als Eltern in Paarfamilien. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auch Alleinerziehende weiterhin bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten können (8 Monate mit einer Einkommensersatzrate von 80 Prozent, sechs Monate mit 50 Prozent). Auch wenn dies prozentual den Leistungen in Paarfamilien entsprechen würde, kritisiert der Paritätische die Monate mit nur 50 Prozent Einkommensersatzrate: Alleinerziehende können gerade nicht auf ein zweites Gehalt zurückgreifen. Die Möglichkeit, die mit Elterngeldbezug verbundenen monetären Einbußen eines Elternteils in einer Partnerschaft durch ein zweites Gehalt wettzumachen, fehlt ihnen.

Auch ist dringend zu überprüfen, was es bedeutet, wenn sich Alleinerziehende und Familien auf Grund der niedrigen Lohnersatzrate von 50% gegen den weiteren Bezug des Elterngeldes ab dem 9. Monat entscheiden und wieder in die Erwerbsarbeit eintreten wollen. In dem Moment muss die Kinderbetreuung gesichert sein und Kinder ab dem 9. Monat betreut werden. Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz setzt aber erst mit dem 1. Geburtstag des Kindes ein. In vielen Regionen ist die Betreuungslandschaft nicht dafür aufgestellt und ausreichend ausgebaut, um Kinder ab dem 9. Monat regelhaft zu betreuen. Dies ist im Zweifel insbesondere für Alleinerziehende oder Geringverdienende ein echtes materielles Risiko.

4. **Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge muss die allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen**

Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge ist armuts- aber auch gleichstellungspolitisch wichtig und positiv zu bewerten. Allerdings gehen sie nicht weit genug: Von einer Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung ist der Gesetzesentwurf noch weit entfernt. Hier muss kontinuierlich nachgebessert werden.

5. **Abschaffung des Partnerschaftsbonus und Aufhebung der zeitlichen Begrenzung des parallelen Elterngeldbezugs konterkarieren echte Gleichstellung.**

Zum Vorschlag des 4+6+4 Modells für echte Gleichstellung passt die Abschaffung dieser Instrumente nicht, da sie gerade bei Männern auch Anreiz für mehr Teilzeit und mehr eigene Care-Arbeit schaffen sollten. Die mit den Instrumenten verbundenen Ideen, dass auch Männer in Teilzeit gehen und dies Teil der Lebensrealität von immer mehr Familien werden könnte, wird damit konterkariert.

6. **Elterngeld für Pflegeeltern nicht geregelt**

Der Paritätische teilt die Kritik, dass mit dem Gesetzentwurf Elterngeldzahlungen für Pflegeeltern wieder außen vor bleiben, obwohl dies im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Pflegeeltern dürfen zwar Elternzeit nehmen, erhalten aber dafür nicht die Ausgleichszahlung des Elterngeldes für entsprechende Einbußen bei Zurückstellung ihrer Erwerbstätigkeit.

Dies macht die Aufnahme eines Pflegeverhältnisses neben anderen Schlechterstellungen von Pflegeeltern maximal unattraktiv. Jugendämter suchen aber händeringend nach geeigneten Pflegeeltern im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Ende 2025 hat sich das BMBFSFJ im Rahmen seiner Pflegeelternkampagne „Zeit, die prägt“ für die Weiterentwicklung und den Ausbau der Pflegekinderhilfe ausgesprochen. Auch der Bundesrat hat diese Umsetzung im letzten Jahr beschlossen.

Fazit:

Der Paritätische begrüßt die gleichstellungspolitischen Aspekte des Gesetzesentwurfs. Allerdings dürfen diese nicht durch die veränderte monetäre Ausgestaltung konterkariert werden. Insbesondere bei Alleinerziehenden und Menschen mit geringem Einkommen bedarf es Nachbesserungen, die über den jetzigen Gesetzesentwurf hinausgehen. Die Anhebung der Mindest- und Höchstbeträge muss langfristig an die allgemeine Preisentwicklung erfolgen.

Berlin, 13.11.2026

gez. Katja Kipping, Geschäftsführerin

Kontakt: alsoz@paritaet.org, faf@paritaet.org, jugendhilfe@paritaet.org